Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4221
(zu Drucksache 8/4203)

16. 06. 80

Sachgebiet 203

Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem

a) von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980
— Drucksachen 8/3624, 8/4203 —

b) von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
— Drucksachen 8/2877, 8/4203 —

c) vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
— Drucksachen 8/3194, 8/4203 —

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

Bericht der Abgeordneten Regenspurger, Berger (Herne), Liedtke und Dr. Wendig

I. Beratungsverfahren

Der am 29. Januar 1980 von der Bundesregierung beim Deutschen Bundestag eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980 — Drucksache 8/3624 — wurde in der 208. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. März 1980 an den Innenausschuß federführend sowie an den Verteidigungs- und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung, an letzteren auch nach § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Die Gesetzentwürfe der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 8/2877 — und des Bundesrates — Drucksache 8/3194 — waren bereits am 11. Oktober 1979 an den Innenausschuß federführend sowie zur Mitberatung und nach § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen worden. In seiner 83. Sitzung am 7. November 1979 beschloß der Ausschuß, die Beratung des letztgenannten Gesetzentwurfs mit dem schon damals erwarteten Gesetzentwurf der Bundesregierung zu verbinden. Gleiches galt — ohne ausdrücklichen Ausschußbeschluß — zur Drucksache 8/2877.

Der Innenausschuß beschloß in seiner 92. Sitzung am 13. Februar 1980, zur Vorbereitung der Beratung der drei Gesetzentwürfe eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die aus den Berichterstattern des Innenausschusses bestand und an deren Sitzungen der Obmann der SPD-Fraktion im Ausschuß, Abg. Brandt (Grolsheim) teilnahm. Die Berichterstattergruppe hörte am 23. April 1980 in nichtöffentlicher Sitzung Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Beamtenbundes, des Christlichen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Bundeswehrverbandes und der kommunalen Spitzenorganisationen an. Auf Ersuchen des Ausschusses hatten die Innenministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz Vertreter zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe entsandt. Je ein Beauftragter des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, des nordrhein-westfälischen Finanzministeriums und des Senatsamtes für den Verwaltungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg nahmen für sie an den Beratungen teil. Die Berichterstatter einigten sich in ihrer dritten Sitzung am 24. April 1980 über zahlreiche Bestimmungen der Gesetzentwürfe, gelangten aber nicht zu einem einvernehmlichen Votum in allen Fragen.

Der Verteidigungsausschuß billigte den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3624 — am 23. April 1980 mit der Maßgabe einstimmig, daß einige den Verteidigungsbereich betreffende Vorschriften rückwirkend zum 1. Januar 1980 in Kraft treten sollten.

Der Haushaltsausschuß erhob gegen die den Verteidigungsbereich betreffenden Vorschriften in seiner Sitzung am 24. April 1980 keine Bedenken, empfahl aber im übrigen eine deutliche Reduzierung des Gesetzentwurfs. Dies gelte besonders für die Schaffung neuer Eingangsämter sowie für ein Spitzenamt der Besoldungsgruppe A 9 mit Zulage für den gesamten mittleren Dienst. Der Beschluß des Haushaltsausschusses erging ebenfalls einstimmig. Zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 8/3194 — empfahl der Haushaltsausschuß dem Innenausschuß am 12. Juni 1980 einvernehmlich, dem Gesetzentwurf nicht beizutreten, um keine zusätzlichen neuen Tatbestände einzuführen. Eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 8/2877 — hat der Haushaltsausschuß nicht abgegeben. Insoweit kann aber auf seine Stellungnahme zum Gesetzentwurf — Drucksache 8/3624 — verwiesen werden.

Der Innenausschuß hat die Gesetzentwürfe in seiner 101. und 102. Sitzung beraten und seine Beschlußempfehlung am 12. Juni 1980 einstimmig gefaßt, nachdem es zuvor zu einzelnen Vorschriften zu Mehrheitsentscheidungen gekommen war; auf sie wird im Bericht eingegangen.

II. Allgemeiner Teil

In den Beratungen der Berichterstattergruppe und des Ausschusses bildete der Vorschlag der Bundesregierung zur Anhebung der Eingangsämter des mittleren und gehobenen Dienstes das Hauptproblem. Der Bundesrat hatte diesen Vorschlag aus einer Reihe von Gründen — auch verfassungsrechtlicher Art — auf Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz abgelehnt.

Die Gründe hierfür finden sich in Drucksache 8/3624 S. 25. Auf Wunsch der Berichterstattergruppe hat der Bundesinnenminister mit Schreiben vom 12. Mai 1980 (Ausschußdrucksache 8/182) zu der ablehnenden Haltung des Bundesrates Stellung genommen und dabei ausgeführt, daß die Bundesregierung an ihrem Vorschlag festhalte. Bei der Anhörung durch die Berichterstattergruppe hatten sich die Beauftragten Hamburgs und der kommunalen Spitzenorganisationen aus grundsätzlichen Erwägungen gegen den Vorschlag der Bundesregierung ausgesprochen, während die Beauftragten Bayerns und Nordrhein-Westfalens es für möglich hielten, daß ihre Landesregierungen einer rein besoldungsrechtlichen Lösung des Problems, wie sie in einer von den Berichterstattern erbetenen Formulierungshilfe des BMI dem Ausschuß vorlag, zustimmen könnten. Die Fraktion der CDU/CSU sprach sich für die Annahme dieses „Modells C" aus, das die im Regierungsentwurf

enthaltenen Nachteile für Beamte des technischen Dienstes vermieden hätte, gegenüber dem Vorschlag der Bundesregierung kostenneutral gewesen wäre und die verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates ausgeräumt hätte. Der Vorschlag sah die Anhebung der Eingangsämter nach Besoldungsgruppen A 6 und A 10 vor. Im mittleren Dienst sollte — mit Ausnahme der Beamten mit Meisterprüfung — die Bezahlung für die Dauer von zweieinviertel Jahren aus Besoldungsgruppe A 5, im gehobenen Dienst — mit Ausnahme der Beamten der technischen Laufbahnen — für die Dauer von dreieinhalb Jahren aus Besoldungsgruppe A 9 erfolgen. Die Koalitionsfraktionen konnten sich nicht zur Annahme dieses Vorschlages entschließen, weil auch er nicht alle Bedenken des Bundesrates ausräumte und überdies dazu führen könnte, daß in einigen Ländern für die betroffenen Beamten Verschlechterungen gegenüber den jetzigen Gegebenheiten entstehen würden.

Die Anträge der CDU/CSU-Fraktion im Ausschuß, die Stellungnahme des Bundesrates zum Beamtenversorgungsgesetz hinsichtlich der Nummern 10 bis 13 zu übernehmen (vgl. Drucksache 8/3624 S. 29 und 30), wurden von der Koalition mit Rücksicht auf die ablehnende Stellungnahme der Bundesregierung während der Ausschußberatungen nicht übernommen. Dies gilt auch für eine Reihe von Anträgen, die in der abschließenden Beratung des Innenausschusses von der Fraktion der CDU/CSU gestellt worden sind.

Soweit der Ausschuß die Gesetzentwürfe unverändert übernommen hat, wird auf ihre Begründung verwiesen. Änderungen gegenüber den Entwürfen werden nachstehend erläutert.

III. Zu einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Die neuen Nummern 01 und 02 gehen auf die Stellungnahme des Bundesrates zurück, der die Bundesregierung insoweit zugestimmt hat. Zusätzliche Kosten werden hierdurch nicht entstehen, vielmehr könnten die Vorschriften zu Einsparungen führen.

Die Streichung der Nummern 2 bis 4 geht auf die Mehrheitsentscheidungen des Ausschusses zurück, die Anhebung der Eingangsämter nicht zu beschließen. Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU im Ausschuß, statt dessen eine rein besoldungsrechtliche Lösung im Sinne des Regierungsentwurfs zu beschließen — vgl. oben unter II. —, wurde von den Mitgliedern der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

Die neuen Nummern 5 a und 11 a gehen ebenfalls auf die Stellungnahme des Bundesrates zurück, der die Bundesregierung auch insoweit zugestimmt hat. Zusätzliche Kosten werden hierdurch nicht entstehen.

Nummer 13 wurde vom Ausschuß in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung gebilligt, durch die klargestellt wird, daß die hier vorgesehene Regelung nur für den Bund gilt.

Die in den Nummern 16 und 17 erfolgten Streichungen folgen aus der Grundsatzentscheidung, die Eingangsämter nicht anzuheben.

Nummer 17 Buchstabe c, Doppelbuchstabe bb entspricht auch dem Vorschlag im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 8/2877 —. Dies gilt auch für Buchstabe c Doppelbuchstabe cc. Allerdings sah der CDU/CSU-Entwurf eine Anhebung auf 30 von Hundert vor. Die Ausschußentscheidung erfolgte aber insoweit einstimmig.

Der von den Mitgliedern der CDU/CSU zu Nummer 16 gestellte Antrag, auch den Verwaltungsbeamten des Bundesgrenzschutzes die Polizeizulage zu gewähren, wurde ebenso wie der Antrag, für bis zu 50 von Hundert der Gesamtzahl der übrigen Prüfer beim Bundespatentamt Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 auszubringen, abgelehnt.

Zu Nummer 19 hat der Ausschuß dem Änderungsbegehren des Bundesrates Rechnung getragen, das für den Bund keine finanziellen Auswirkungen hat und bei den Ländern nicht zu Kostensteigerungen führen muß.

Artikel 2

Artikel 2 der Entwurfsfassung mußte im Zusammenhang mit der Nichtanhebung der Eingangsämter im mittleren und gehobenen Dienst entfallen. Der Ausschuß hat dem Vorschlag des Bundesrates für einen neuen Artikel 2 im Laufe der Ausschußberatung zugestimmt, dadurch können den Ländern in unterschiedlichem Ausmaß unwesentlich höhere Kosten erwachsen.

Artikel 3 und 4

Die Streichung der Vorschriften aus dem Entwurf beruht ebenfalls auf der Entscheidung, die Eingangsämter im mittleren und gehobenen Dienst nicht anzuheben.

Artikel 7 (BeamtVG)

Die neue Nummer 1 mit der Ergänzung von § 5 Abs. 4 BeamtVG geht auf den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 8/3194 — zurück und stellt sicher, daß Beamte, die infolge der Schaffung eines neuen Beförderungsamtes durch Gesetz in eine dafür neu ausgebrachte oder gehobene, erstmals besetzbare Planstelle eingewiesen worden sind, die Versorgung aus dem neuen Amt auch dann erhalten können, wenn sie es nicht zwei Jahre lang wahrgenommen haben. Der darüber hinausgehende Antrag des Bundesrates — die generelle Ersetzung der Zweijahresfrist durch die Einjahresfrist —, wurde von der Ausschußmehrheit nicht gebilligt, die insoweit der Stellungnahme der Bundesregierung gefolgt ist. Die Entscheidung des Ausschusses fiel in Kenntnis der ablehnenden Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses.

Die neue Nummer 2 (§ 43 BeamtVG) stammt aus dem Entwurf des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (Drucksache

8/3750, vgl. dort Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b) und wurde auf Vorschlag des Bundesrates sowie der mitberatenden Stellungnahme des Innenausschusses vom Verteidigungsausschuß in seiner Beschlußvorlage (Drucksache 8/4030) aus rechtstechnischen Gründen aus dem Entwurf herausgenommen. Im übrigen entspricht die Regelung § 63 SVG in der Fassung der Drucksache 8/4030.

Artikel 7 a

§ 18 Abs. 2 SVG mußte aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes entsprechend § 5 Abs. 4 BeamtVG geändert werden.

Artikel 9

Der Ausschuß folgte hier dem Vorschlag des Bundesrates, den die Berichterstatter einvernehmlich aufgenommen hatten.

Artikel 10

Die hier beschlossene Änderung ist redaktionell bedingt. Gleiches gilt für die Änderung der Artikel 13 und 14.

Artikel 11

Diese Vorschrift war wegen der Nichtanhebung der Eingangsämter zu streichen.

Artikel 17

Die Streichung von Absatz 2 Nr. 3 folgt aus der Entscheidung des Ausschusses, die Eingangsämter des mittleren und gehobenen Dienstes nicht anzuheben. Nummer 2 mußte entfallen, weil der Ausschuß dem Vorschlag der Bundesregierung für eine rückwirkende Anhebung der für den Präsidenten der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung vorgesehenen Einstufung in Besoldungsgruppe B 6 nicht zugestimmt hat. Die neue Nummer 4 geht auf die im Verteidigungsbereich vorgesehenen Änderungen zurück. Das hier ursprünglich geplante rückwirkende Inkrafttreten zum 1. Januar 1980 mußte mit Rücksicht auf die veränderte Finanzlage des Bundes entfallen. Die neue Nummer 5 beruht auf der Übernahme von Artikel 7 Nr. 2 aus dem 7. Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes.

Die in den Anlagen zu dem Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen folgen aus den materiellen Entscheidungen zu dem Gesetzentwurf selbst und unter Berücksichtigung der im Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1980 vorgesehenen Beträge. Der Innenausschuß geht davon aus, daß das Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980 nach dem Erhöhungsgesetz 1980 beschlossen und verkündet wird. Andernfalls würden in den Gesetzentwürfen zahlreiche Änderungen erforderlich.

Bonn, den 16. Juni 1980

Regenspurger **Berger (Herne)** **Liedtke** **Dr. Wendig**

Berichterstatter